

RS OGH 1994/3/22 4Ob513/94, 1Ob21/01x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.1994

Norm

JN §44

ZPO §230a

Rechtssatz

Die Vorgangsweise bei Unzuständigkeit es in einem außerstreitigen Verfahren angerufenen Gerichtes ist demnach im § 44 JN abschließend geregelt, so daß hier entgegen der Meinung des Rekursgerichtes für eine analoge Anwendung des § 230 a ZPO, abgesehen davon, daß sich weder das Bezirksgericht Urfahr - Umgebung noch die Antragstellerin auf diese Bestimmung berufen haben, kein Raum ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 513/94
Entscheidungstext OGH 22.03.1994 4 Ob 513/94
- 1 Ob 21/01x
Entscheidungstext OGH 30.01.2001 1 Ob 21/01x
Beisatz: Im Verfahren außer Streitsachen ist eine analoge Anwendung des § 230a ZPO mangels einer Gesetzeslücke unzulässig. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0039119

Dokumentnummer

JJR_19940322_OGH0002_0040OB00513_9400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at